

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert und der Fraktion der PDS**  
**– Drucksache 14/20 –**

**Rechte von Behinderten**

In der Koalitionsvereinbarung wird festgestellt, daß die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden sollen. Die Bundesregierung will „Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe“ von Menschen mit Behinderungen fördern.

Diese Absichtserklärung lehnt sich an Formulierungen an, die in den 1993 von der VN-Vollversammlung verabschiedeten „Rahmenbedingungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ (Standard Rules) festgeschrieben wurden. Allerdings enthält die Koalitionsvereinbarung keine konkreteren Festlegungen zu diesem Problemkreis.

1. Welche Rolle sollen die Standard Rules als Orientierungs- und Leitlinien zukünftiger Behindertenpolitik spielen?

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1993 verabschiedeten Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte haben zum Ziel, die Eingliederung behinderter Menschen in allen Ländern der Erde voranzubringen. Die Rahmenbestimmungen mit ihren Leitlinien für Behindertenpolitik sind auch für alle in der Bundesrepublik Deutschland am Rehabilitationsgeschehen Beteiligten eine wertvolle Orientierungshilfe. Die Rahmenbestimmungen sind allerdings neben anderen internationalen Texten lediglich ein Kompendium der Zielvorstellungen für die Eingliederung behinderter Menschen und für die Rehabilitation; zu erwähnen sind beispielsweise aus europäischer Sicht insbesondere auch die Entschlüsse des Europarates von 1992 zur „Kohärenten Politik für behinderte Menschen“ und die Entschlüsse der EU zur Chancengleichheit behinderter Menschen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 18. November 1998 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Wie will die Bundesregierung darauf hinwirken, daß Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe begriffen und behandelt wird, die alle gesellschaftlichen Bereiche und entsprechend alle politischen Ressorts betrifft?

Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen obliegen – entsprechend dem Grundsatz des „Mainstreaming“ – den jeweils zuständigen Stellen; soweit es sich um öffentliche Verantwortlichkeiten handelt, bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten bei Bund, Ländern und Kommunen. Auf Bundesebene – und auch im Verhältnis zu den Ländern – hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Koordinierung übernommen; es wird hierbei von dem Beirat für die Rehabilitation der Behinderten beraten und unterstützt und beteiligt bei Bedarf andere Bundesministerien. Der Beirat besteht aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Organisationen der Behinderten, der Länder, der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, der Hauptfürsorgestellen, der Bundesanstalt für Arbeit, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege sowie der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Der Beirat tagt je nach Bedarf, in der Regel mehrmals jährlich. Darüber hinaus hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vorzulegen. Der am 18. Dezember 1997 dem Deutschen Bundestag vorgelegte Vierte Bericht (Drucksache 13/9514) befaßt sich – aufgrund der Zuarbeit aller an der Politik für behinderte Menschen beteiligten und interessierten Institutionen und Organisationen – nicht nur mit den einschlägigen Gegebenheiten und Strukturen, soweit sie für Deutschland von Interesse sind, sondern erörtert auch, inwieweit diese Gegebenheiten und Strukturen weiter verbessert werden können; der Bericht wurde dem Beirat für die Rehabilitation der Behinderten zur Stellungnahme vorgelegt und ist auch der Öffentlichkeit als Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zugänglich.

Im übrigen trägt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Einsicht Rechnung, daß alle Maßnahmen zugunsten von behinderten Menschen grundsätzlich als Querschnittsaufgabe verstanden werden müssen.

3. Welchen Beitrag will die Bundesregierung leisten, damit die Standard Rules zum „Völkergewohnheitsrecht“ (Einleitung Punkt 14) werden?

Die Standard Rules sind in Deutschland umgesetzt und feste Praxis. Auf die Einführung und Anwendung der Standard Rules in anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung nur sehr begrenzten Einfluß. Die Bundesregierung setzt sich jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, daß die Standard Rules, aber auch die in der Antwort zu Frage 1 genannten anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen und Leitlinien fester Bestandteil jeglicher nationaler Behindertenpolitik werden.

4. In welchem Zeitraum beabsichtigt die Bundesregierung, ein „nationales Koordinierungskomitee“ einzurichten und „mit genügend Autonomie und Mitteln“ auszustatten, wie das die Bestimmung 17 vorsieht?

Der in der Antwort zu Frage 2 genannte Beirat für die Rehabilitation der Behinderten stellt nach Auffassung der Bundesregierung das in der Bestim-

mung 17 der Standard Rules geforderte Gremium des nationalen Koordinierungskomitees in geeigneter und umfassender Weise dar. Dieser Beirat ist bereits lange vor der Verabschiedung der Standard Rules geschaffen worden.

5. Über welche Gremien will die Bundesregierung „ständige Verbindung zu Behindertenorganisationen unterhalten und gewährleisten, daß sie an der Ausarbeitung staatlicher Politiken beteiligt werden“ (Bestimmung 18, Punkt 2)?

Über den Beirat für die Rehabilitation der Behinderten, durch regelmäßige Beteiligung im Rahmen der Geschäftsordnung der Bundesregierung und durch darüber hinausgehende ständige Arbeitskontakte.

6. In welchen Intervallen und in welcher Höhe wird die Bundesregierung „zur Förderung der Anwendung“ der Standard Rules Beiträge an den freiwilligen Behindertenfond der VN entrichten?
  - 6.1 Wird die Bundesregierung noch in diesem Jahr einen Beitrag leisten, der die VN in die Lage versetzt, den Überwachungsmechanismus in Gang zu halten?
  - 6.2 Wird die neue Bundesregierung – im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin – regelmäßig auch Beiträge an den Sonderfonds des Sonderberichterstatters für die Überwachung der Standard Rules überweisen?
  - 6.3 Ist die Bundesregierung bereit, noch in diesem Jahr zur Gewährleistung der Arbeit des Sonderberichterstatters einen Beitrag zu leisten?  
Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Bundesrepublik Deutschland leistet den drittgrößten Beitrag zum Haushalt der Vereinten Nationen. Es ist durchgängige Politik der Bundesregierung, sich darüber hinaus nicht an der institutionellen Förderung von VN-Gremien und -Organisationen zu beteiligen, sondern mit ihren freiwilligen Beiträgen vor allem Einzelprojekte zu finanzieren, die den jeweiligen Zielgruppen unmittelbar zugute kommen. Derartige Einzelprojekte führt der Sonderberichterstatter nicht durch.

Im übrigen hat die Bundesrepublik Deutschland bislang eine Einmalzahlung in Höhe von 500000 DM für den freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen erbracht.